

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Demmin in
Demmin (Alter Friedhof, Neuer Friedhof) , Siedenbrünzow, Pensin und Deven**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Demmin hat am 13.04.2021 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 29 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Demmin und ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

a) für 25 Jahre	692,25 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	27,69 €

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

a) für 20 Jahre	553,80 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	27,69 €

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung:
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

4. Reihengrabstätten für Erdbestattung (Pflege durch Angehörige)

für 25 Jahre	
Verstorbene bis 5 Jahre	334,30 €
Verstorbene ab 5 Jahre	542,18 €

5. Gebühren für die Grabstätten nach

§ 16 Friedhofssatzung

Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger auf dem Friedhof St. Bartholomaei

für Urne 20Jahre mit Pflege je Grabstelle		833,64 €
darin enthalten		
Nutzungsgebühren	244,56 €	
Anlagekosten	46,13 €	
Anteil Pflegekosten	541,95 €	

§ 16 a Friedhofssatzung

Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung an einer Stele und Pflege durch den Friedhofsträger

für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle		1869,55 €
darin enthalten		
Nutzungsgebühren	244,56 €	
Anlagekosten	403,04 €	
Grabmalkosten	680,00 €	
Anteil Pflegekosten	541,95 €	

§ 16 b Friedhofssatzung

Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung an der Friedhofs-Mauer auf dem Friedhof St. Bartholomaei und Pflege durch die Angehörigen

für Urne 20 Jahre je Grabstelle		999, 40 €
darin enthalten		
Nutzungsgebühren	553,80 €	
Anlagekosten	325,17 €	
Anteil Pflegekosten FH-Träger nur für die Nebenanlagen dieser UGA	120,43 €	

für jedes Jahr der Verlängerung
 o je Grabstelle - 33,71 €

§ 17 Friedhofssatzung
Gemeinschaftsanlage pflegevereinfachter Sarg- und Urnenwahlgrabstätten
in der Reihe mit Pflege durch den Friedhofsträger

a) für Sarg 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle
2.538,01 €

darin enthalten
 Nutzungsgebühren 692,25 €
 Anlagekosten 46,13 €
 Anteil Pflegekosten 1.129,06 €
 Grabmalkosten 670,57 €

für jedes Jahr der Verlängerung
 o je Grabstelle - 72,85 €

b) für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle
1.993,10 €

darin enthalten
 Nutzungsgebühren 553,80 €
 Anlagekosten 46,13 €
 Anteil Pflegekosten 722,60 €
 Grabmalkosten 670,57 €

für jedes Jahr der Verlängerung
 o je Grabstelle - 63,82 €

§ 17 a Friedhofssatzung
Baumbestattungen für Urnen mit Namensnennung und Pflege
durch den Friedhofsträger

für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle
1.311,31 €

darin enthalten
 Nutzungsgebühren 244,56 €
 Anlagekosten 246,89 €
 Anteil Pflegekosten 361,30 €
 Grabmalkosten 458,56 €

für jedes Jahr der Verlängerung
 o je Grabstelle - 30,29 €

II.. Bestattungsgebühren

Für Erdbestattungen **644,08 €**

Für Erdbestattung Kinder **318,83 €**

Für Urnenbeisetzungen **393,89 €**

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Öffnen und Schließen der Gruft
- Verwaltungsgebühr

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine **16,32 €**

b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):

20 Jahre **40,00 €**

25 Jahre **50,00 €**

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:

2,00 €

IV.. Sonstige Gebühren:

Erstellung einer Graburkunde:	16,32 €
Nutzungsrecht umschreiben:	16,32 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	114,24 €
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes und einer Urne	261,12 €
Rasenpflegegebühr eines Erdwahlgrabes pro Jahr	45,16 €
Rasenpflegegebühr eines Urnenwahlgrabes pro Jahr	36,13 €
Benutzung der Kapelle mit Grunddekoration	158,00 €
Benutzung des Ruheraums mit Grunddekoration	73,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Demmin, 15.06.2021

Evangelische Kirchengemeinde Demmin
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(Siegel)

Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit vollem Wortlaut auf der Website der Kirchengemeinde www.evkg-demmin.de am 1. Juli 2021 veröffentlicht.

Demmin 15.6.2021

Evangelische Kirchengemeinde Demmin
Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(Siegel)

Mitglied des Kirchengemeinderates